



Landeshauptstadt
München
Sozialreferat
Stadtjugendamt

Kinder- und Jugendhilfereport

Datenbegleitheft



2018/2019/2020

Wir sind München
für ein soziales Miteinander

Die folgende Kurzinformation des Sozialreferates/Stadtjugendamtes gibt einen Überblick über soziodemografische Grundlagen zu jungen Menschen und Familien in München. Sie legt außerdem Informationen über die durch das Stadtjugendamt gesteuerten Projekte und Maßnahmen dar.

Die Kurzinformation ergänzt den fachlich geprägten Kinder- und Jugendhilfereport 2018 bis 2020 und stellt die wesentlichen, statistischen Entwicklungen der letzten drei Jahre – im Besonderen der vergangenen zwei Jahre – in Kürze dar.

Herausgeberin:

Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Stadtjugendamt
Prielmayerstraße 1
80335 München

Redaktion:

Stadtjugendamt, Jugendhilfeplanung
Prielmayerstraße 1
80335 München
jugendamt.soz@muenchen.de

Der Jahresbericht ist auf der Internetseite der Stadt München aufruf- und ausdrückbar:

<https://www.muenchen.info/soz/pub/gesamtliste.html>

Layout, Satz, Umbruch:

Page Pro Media GmbH
www.pagepro-media.de

Papier:

gedruckt auf Papier aus 100 % Recycling-Papier

Titelbild:

Page Pro Media GmbH
www.pagepro-media.de

Kontaktadresse:

Stadtjugendamt, S-II-L/JP
jugendhilfeplanung.soz@muenchen.de

1. Grundsätzliche Daten

1.1 Demografische Daten

Die folgende Liste zeigt den Stand der Bevölkerung zum Ende des Zeitraumes des Reportes. Dabei wird deutlich, dass etwa 23 Prozent der Bevölkerung der Stadt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahren sind. Das Stadtjugendamt ist also für etwa 360.000 junge Menschen verantwortlich.

Demografie	Ist zum 30. Dezember 2019	Ist zum 31. März 2020
Einwohner*innen (Hauptwohnsitz)	1.560.042	1.561.720
- davon: 0 bis 2-jährige	48.398	48.652
- davon: 3- bis 5-jährige	43.570	43.629
- davon: 6 bis 14-jährige	111.145	111.495
- davon: 15 bis 17-jährige	33.808	33.922
- davon: 18 bis 24-jährige	123.271	121.657
- davon: 25 bis 54-jährige	756.956	757.327
- davon: 55 bis unter 65-jährige	175.272	176.966
- davon: 65-jährige und ältere	267.622	268.072
Ausländer*innen	444.754	444.754
Mit Migrationshintergrund	703.354	706.710
Anzahl der Haushalte	836.628	835.204
- davon: Haushalte mit Kindern	146.181	146.735
- davon: Alleinerziehende-Haushalte	26.654	26.672

1.2 Mitarbeiter*innen des Stadtjugendamtes

Verteilung nach Abteilungen

Bereiche Mitarbeiter* innen	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Stadtjugendamt gesamt	1.039	1.153	1.237	1.244	1.199	1.215	1.117	1.141
S-II-A	551	257	230	229	237	230	239	228
S-II-B	115	114	115	120	115	126	121	125
S-II-E	205	248	130	123	129	138	142	141
S-II-F	–	333	355	357	337	364	387	402
S-II-KJF	109	134	141	133	140	147	154	166
S-II-UM	–	–	178	202	160	131	12	0
Leitung – Stabsstellen	59	67	88	80	81	79	62	79

Bedingt durch den starken Rückgang der Zugangszahlen von unbegleiteten Minderjährigen nach München, ist die Mitarbeiter*innenanzahl im Stadtjugendamt von 2017 auf 2019 deutlich um rund 8 Prozent gesunken. Von dieser Entwicklung war neben der Abteilung für unbegleitete Minderjährige gleichermaßen – wenn auch nicht in diesem Ausmaß – die Abteilung Beistandschaft betroffen, deren Mitarbeiterzahl sich ebenfalls reduzierte.

Demgegenüber stand eine Personalausweitung in der Abteilung Angebote der Jugendhilfe um rund 4 Prozent sowie der Abteilung Kinder, Jugend und Familie um rund 5 Prozent. Der Personalzugang in diesen Abteilungen ist in erster Linie auf Stellenzuschaltungen

¹ Bei den Darstellungen von Finanzen/Bestandsfällen etc. kann es auf Grund unterschiedlicher Erhebungstermine zu leicht abweichenden Zahlen zu anderen Berichten kommen.

im Bereich der Ferienangebote, der städtischen Beratungsstellen sowie in der Produktsteuerung zurückzuführen.

Die Abteilung Familienergänzende Hilfen, Heime, Pflege, Adoption stellt mit rund 400 Mitarbeiter*innen die größte Abteilung des Stadtjugendamtes dar; hier sind die vier städtischen Heime (Marie-Mattfeld-Haus, Münchner Kindl-Heim, Münchner Waisenhaus und der Jugendhilfeverbund Just M), Pflege und Adoption sowie Wohnprojekte vertreten. Die zweitgrößte Abteilung mit den städtischen Erziehungsberatungsstellen und den Fachdiensten Streetwork, Schulsozialarbeit, ambulante Erziehungshilfen, Integrationsmaßnahmen wie auch den Ferienmaßnahmen bildet die Abteilung Angebote der Jugendhilfe.

1.3 Finanzdaten des Stadtjugendamtes

1.3.1 Ergebnisse 2018 bis 2020

Handlungs- und Produktbereiche	Ergebnis 2018 in Euro	Ergebnis 2019 in Euro	Veränderung 2018 bis 2020 (absolut in Euro)	Ergebnis 2020 in Euro
Jugendarbeit	54.514.471	57.159.485	6.424.097	60.938.567
Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	47.626.890	59.712.132	5.130.655	52.757.545
Förderung der Erziehung in der Familie	52.901.790	63.422.859	8.893.067	61.794.857
Einrichtungen der Jugendarbeit	5.288.968	5.561.149	- 142.128	5.146.840
Unterhaltsvorschuss	5.936.791	6.800.572	1.546.053	7.482.844
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	48.652.411	52.362.751	9.378.739	58.031.150
Hilfe zur Erziehung	216.615.932	167.291.693	35.021.834	251.637.766
Hilfe für junge Volljährige/ Inobhutnahme (gemäß Paragrafen 41, 42, 43 SGB VIII)	68.187.083	80.749.175	-17.368.180	50.818.903
Adoptionsvermittlung, Beistandschaft, Amtsvormund-/pflegschaft, Gerichtshilfen	19.210.712	20.921.096	2.264.314	21.475.026
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	44.967.869	53.996.130	- 6.498.679	38.469.190
Gesamt	563.902.916	567.977.042	44.649.722	608.552.688

Das Ergebnis des betrieblichen Handelns wird über Produkte und Produktleistungen abgebildet. Die Produkte stellen daher fachliche Schwerpunkte dar und fungieren nach der zu Grunde liegenden doppischen Haushaltssystematik auch als Kostenträger.

Die Produktkosten beinhalten sowohl die Aufwendungen für die Leistungssteuerung als auch die für die Leistungserbringung durch eigene und externe Anbieter*innen aufgewandten städtischen Mittel. In den auf die Produkte übergeleiteten Kosten sind neben den in den Organisationseinheiten entstehenden Personal- und Sachkosten und den Transfer- und Zuschussleistungen auch die

sogenannte sekundären Kostenanteile enthalten, also zum Beispiel Leitungsumlagen und die Umlage zentraler Einheiten.

Im Finanz- und Haushaltswesen erfolgte 2018 der Umstieg auf den gesetzlichen Produktrahmen (KommPr) und damit die Zuordnung der Produkte des bisherigen Produktplans in der 15. Fassung zu den neuen Produkten.

Aufgrund des Umstiegs auf den gesetzlichen Produktrahmen erfolgt nur eine Gegenüberstellung der Ergebnisse der Finanzdaten der Jahre 2018 bis 2020 (laut SAP).

Eine Vergleichbarkeit zu den Kennzahlen vor 2018 ist nicht mehr gegeben, da seit 2018 die Sekundärkosten nicht mehr geplant werden.

Produktergebnisse 2018 bis 2020 (absolute Zahlen)

Produkte	Ergebnis 2018 in Euro	Ergebnis 2019 in Euro	Ergebnis 2020 in Euro	Veränderung 2018/2020 (absolut) in Euro	Veränderung 2018/2020 (in Prozent)
40363600	44.967.869	53.996.130	38.469.190	-6.498.679	-14,45
40363500	19.210.712	20.921.096	21.475.026	2.264.314	11,79
40363400	68.187.083	80.749.175	50.818.903	-17.368.180	-25,47
40363300	216.615.932	167.291.693	251.637.766	35.021.834	16,17
40361100	48.652.411	52.362.751	58.031.150	9.378.739	19,28
40341100	5.936.791	6.800.572	7.482.844	1.546.053	26,04
40366100	5.288.968	5.561.149	5.146.840	-142.128	-2,69
40363200	52.901.790	63.422.859	61.794.857	8.893.067	16,81
40363100	47.626.890	59.712.132	52.757.545	5.130.655	10,77
40362100	54.514.471	57.159.485	60.938.567	6.424.096	11,78
Gesamt	563.902.916	567.977.042	608.552.688	44.649.771	7,92

40363600	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
40363500	Adoptionsvermittlung, Beistandschaft, Amtsvormund-/pflugschaft, Gerichtshilfen
40363400	Hilfe für junge Volljährige/Inobhutnahme (Paragraf 41, 42, 43 SGB VIII)
40363300	Hilfe zur Erziehung
40361100	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
40341100	Unterhaltsvorschuss
40366100	Einrichtungen der Jugendarbeit
40363200	Förderung der Erziehung in der Familie
40363100	Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
40362100	Jugendarbeit

2018 erfolgte eine Anpassung des Produktplans der Landeshauptstadt München an den Bayerischen Produktplan. Infolgedessen wurde das bis 2018 im Produktbereich des Stadtjugendamtes verortete ehemalige Produkt 3.2.2 „Aktivierung und Unterstützung für Familien, Frauen* und Männern*“ nun in das Produkt 40331100 „Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege“ als Produktleistung „Geschlechts-, zielgruppen- und themenspezifische Angebote“ integriert und kann deshalb nicht mehr im vorliegenden Kinder- und Jugendhilfereport aufgeführt werden.

1.3.2 Produkte des Stadtjugendamtes

Die Zahlen in der obenstehenden Tabelle verdeutlichen das Anteilsverhältnis der Produkte des Stadtjugendamtes zueinander, aber auch die Veränderungen von 2018 zu 2020.

Im Verhältnis der Produkte zueinander nimmt das Produkt 40363300 (Hilfe zur Erziehung) den weitaus größten Anteil am Gesamtvolumen ein.

Der Anteil lag in 2018 bei 38,41 Prozent, in 2019 bei 29,45 Prozent und in 2020 bei 41,35 Prozent (bezogen auf das Gesamtvolumen des Stadtjugendamtes).

Dieses Produkt umfasst insbesondere die einzelfallbezogenen Transferleistungen.

Die prozentuale als auch die absolute Veränderung 2018/2019 des Anteils des Produkts am Gesamtvolumen sind unter anderem auf den allgemeinen Rückgang der Fallzahlen für erstattungsberechtigte Leistungen und die sinkenden Ausgaben durch den Fallzahlrückgang im Bereich Inobhutnahme nach Paragraph 42 und folgende Achten Sozialgesetzbuch zurückzuführen.

Um die Liquidität der Einrichtungen zu sichern und coronabedingte Personalausfälle in der Abrechnung angemessen zu berücksichtigen, wurde an die stationären und teilstationären Träger ohne Budgetfinanzierung ab April 2020 Abschlagszahlungen geleistet. Zum größten Teil wurden die einzelnen Hilfearten auf das Produkt 40363300 (dort: stationäre Hilfen nach Paragraph 34 SGB VIII) verrechnet.

Bei den Produkten 40362100 (Jugendarbeit), 40363100 (Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) und 40363200 (Förderung der Erziehung in der Familie) sind insbesondere die jeweils hohen Anteile an Auszahlungen von Zuschüssen an freie Träger zu berücksichtigen.

Das Produkt 40363900 (Verwaltungsangelegenheiten des Stadtjugendamtes) bildet keine tatsächlichen Istkosten ab. Sie spiegeln sich in der Verrechnung in andere Produkte wider.

1.3.3 Finanzkennzahlen 2018 bis 2020

In der folgenden Grafik ist die Entwicklung wesentlicher Finanzblöcke dargestellt:

Finanzarten	Ergebnis 2018 in Euro	Ergebnis 2019 in Euro	Ergebnis 2020 in Euro
Förderung freier Träger	97.070.305	102.486.763	115.487.647
Investive Maßnahmen	1.045.406	1.139.997	1.321.447
Transfererlöse	125.118.034	40.334.208	84.366.833
Transferkosten	300.763.793	297.903.514	315.849.789
Personalkosten	72.518.674	72.438.393	752.65.749
Sachkosten	7.129.628	3.804.091	3.515.439
Umlagen	79.469.516	85.639.081	90.710.588

Wesentliche Finanzblöcke (Kosten/Erlöse)

Bei Betrachtung der unterschiedlichen Finanzblöcke ist zu berücksichtigen, dass der Fokus jeweils auf eine bestimmte Kosten- oder Erlöskategorie gerichtet ist und diesen Ausschnitt abbildet. Die einzelnen Finanzblöcke können nicht unmittelbar in Beziehung gesetzt oder summiert werden.

Kostenseitig nehmen die durch die gesetzliche Kinder- und Jugendhilfe bedingten Transferkosten den deutlich größten Umfang ein.

Für die Kostenbereiche (Förderung freier Träger, investive Maßnahmen und Umlagen) ist, wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung, sowohl von 2018 auf 2019, als auch von 2019 auf 2020 ein Anstieg zu verzeichnen.

Während die Transfererlöse, Transferkosten, Personal- und Sachkosten im Gegensatz dazu von 2018 auf 2019 – wenn auch teilweise geringe – Rückgänge aufweisen, ist von 2019 auf 2020 auch in diesen Blöcken (mit Ausnahme der Sachkosten) eine – im Falle der Transfererlöse deutliche – Zunahme zu verzeichnen.

1.4 Stiftungs- und Spendenmittel in der Kinder- und Jugendhilfe

Mittel der Stiftungsverwaltung

Mit Hilfe von Stiftungsmitteln können einmalige wirtschaftliche Hilfen für einkommensschwache oder sonstige sozial benachteiligte Menschen in Not (durch Einzelfallbeihilfen) beziehungsweise Zuschüsse für gemeinnützige Einrichtungen als Ergänzung zu Leistungen aus anderen Produkten gewährt werden. Über 180 Stiftungen mit sozialer Zweckbindung zeugen von einem hohen sozialen Engagement der Münchner*innen und von einem großen Vertrauen in ihre Stadt.

Im Jahr 2018 wurden über 4,0 Millionen Euro für Einzelfallbeihilfen und Zuschüsse aus den bei der Stiftungsverwaltung verwalteten Stiftungen ausgeschüttet.

Für **Einzelfallhilfen** wurde eine Summe von fast 2,4 Millionen Euro für circa 6.800 Personen ausgegeben. 55 Prozent der Bewilligungen entfielen auf Kinder und Familien.

Für **Zuschüsse** wurde eine Summe von über 1,6 Millionen Euro ausgeschüttet, wobei rund 850.000 Euro auf den Kinder- und Jugendbereich entfielen.

Der Schwerpunkt im Kinder- und Jugendbereich liegt aufgrund der Stiftungszwecke der Stiftungen, die durch die Stiftungsverwaltung verwaltet werden, weiterhin auf den Hilfen für kranke und behinderte Kinder, der Förderung von Erholungsfahrten und auf Bildungsmaßnahmen für bedürftige Kinder.

Beispiele für das Jahr 2018

Der Verein Hafis e. V. erhielt aus der „Stiftung für Bildung in München“ und der „Alfred Ludwig-Stiftung“ einen Zuschuss in Höhe von rund 16.000 Euro für die Durchführung von schul-analogen Unterricht für Kinder aus zwei Deutschförderklassen an der Grundschule am Schererplatz und der Grundschule an der Weißenseestraße 24. Zuwandererkinder wurden im Schuljahr 2018/2019 mit 13 bis 14 Wochenstunden von zwei Honorarkräften intensiv betreut und ihnen der Schulunterricht somit erleichtert.

Der angebotene nachmittägliche Unterricht findet an allen Schultagen statt und beginnt mit der Erledigung der Hausaufgaben, daran schließt die Deutschförderung an. Im Jahr 2017 konnten über 80 Prozent der „Hafis-Absolventen“ eine höhere Schulart als die Mittelschule besuchen.

Mit über 582.000 Euro für Ferienfreizeiten, Klassenfahrten und Familienerholungen bereitete die Josef Schörghuber-Stiftung für Münchner Kinder im Jahr 2018 über 4.400 Kindern aus bedürftigen Familien eine große Freude. Für 61 Familien konnte eine Familienerholung übernommen werden. „Ferien für alle Münchner Kinder“ ist das Ziel der 1995 gegründeten Stiftung. Wie in den letzten Jahren wurde auch das Ferienangebot des Stadtjugendamtes unterstützt.

Im Jahr 2019 wurden über 4,0 Millionen Euro für Einzelfallbeihilfen und Zuschüsse aus den bei der Stiftungsverwaltung verwalteten Stiftungen ausgeschüttet.

Für **Einzelfallhilfen** wurde eine Summe von über 2,2 Millionen Euro für 6.442 Personen ausgegeben, rund 52 Prozent der Bewilligungen entfielen auf Kinder und Familien.

Für **Zuschüsse** wurde eine Summe von über 1,8 Millionen Euro ausgeschüttet.

Im Jahr 2019 wurden wie im Jahr 2018 schwerpunktmäßig Projekte für kranke und behinderte Kinder sowie Erholungsfahrten und Bildungsmaßnahmen für Kinder aus bedürftigen Familien unterstützt.

Beispiele für das Jahr 2019

Der Verein Lichtblick Hasenberg e. V. betreut 200 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter zwischen ein und 25 Jahren. Diese stammen aus Familien, die bereits über mehrere Generationen von Armut, Arbeitslosigkeit und der Abhängigkeit von sozialen Hilfen betroffen sind. Im Lichtblick erhalten die Kinder und Jugendlichen eine gesunde Grundversorgung (Mittagstisch, Pausenobst, Ausgabe von Kleidung und Schulbedarf, therapeutische und medizinische Versorgung) eine tägliche schulische Förderung sowie ein intensives lebenspraktisches und soziales Training mit dem Schwerpunkt Berufsfähigkeit. Sport und ausreichend Bewegung ist im Lichtblick ein wichtiger Bestandteil eines Trainings zur gesunden Lebensführung. Für das Projekt „Sport und Bewegung“ erhielt der Verein aus der „Armin Siegl und Angelika Meier-Stiftung – Hilfe für Jung und Alt“ einen Zuschuss über 1.500 Euro, für das wöchentlich stattfindende Training zur gesunden Ernährung einen Zuschuss aus der „Münchener Kinder- und Jugend-Stiftung“ in Höhe von 3.000 Euro sowie für einen Nachhilfefonds für 60 Kinder und Jugendliche im Alter zwischen acht und 15 Jahren aus der „Stiftung Bildung für Kinder in München“ 5.000 Euro für das Schuljahr 2019/20.

Im Jahr 2020 wurden fast 3,9 Millionen Euro für Einzelfallbeihilfen und Zuschüsse aus den bei der Stiftungsverwaltung verwalteten Stiftungen ausgeschüttet.

Für **Einzelfallhilfen** wurde eine Summe von fast 2,5 Millionen Euro für 6.800 Personen ausgegeben, circa 47 Prozent der Bewilligungen entfielen auf Kinder und Familien.

Für **Zuschüsse** wurde eine Summe von über 1,4 Millionen Euro ausgeschüttet, wobei rund 878.000 Euro auf den Kinder- und Jugendbereich entfielen.

Auch im Jahr 2020 lag der Schwerpunkt weiterhin bei den Hilfen für kranke und behinderte Kinder sowie bei Bildungsmaßnahmen für bedürftige Kinder.

Beispiel für das Jahr 2020

Die Münchener Schachstiftung bietet auf der Onkologischen Station der Kinderklinik München-Schwabing das Projekt „Schach dem Krebs“ an. Hier findet mit Kindern und Jugendlichen, die sich auf der Intensivstation oder in der Tagesklinik befinden, wöchentlich Schachtraining statt. Dieses Training aktiviert das Gehirn und es dient zur Rehabilitation nach einer Chemotherapie. Darüber hinaus wirken die Erfolge, die Kinder und Jugendliche beim Schach erleben, motivierend und steigern das Selbstbewusstsein. Ziel des Projektes ist es, den erkrankten Kindern und Jugendlichen während der Krankheit ein Stück Normalität und ein positives Lebensgefühl zu vermitteln. Das Projekt findet über sechs Monate mit jeweils zweimal 2,5 Wochenstunden statt.

Die Kosten in Höhe von 8.500 Euro konnten aus der „Barbara König-Stiftung“ gewährt werden

2. Abteilungen des Stadtjugendamtes

2.1 Abteilung Angebote der Jugendhilfe (S-II-A)

2.1.1 Aktuelle Ereignisse in der Abteilung in den Jahren 2018/2019/2020

- » 3. Mai 2018 – Dialog und Austausch mit der Leiterin des Stadtjugendamtes München:
„Kinder, Jugendliche und ihre Familien im Blick haben, heißt, das gesamte System zu betrachten. Wir wollen gemeinsam eine Haltung entwickeln, zu Kindern, Jugendlichen und ihren Familiensystemen“.
- » Am 14. März 2019 präsentierte LGBT*/Jungen*arbeit die neuen Leitlinien für die Arbeit mit LGBT*-Kindern, -Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Es gab einen kurzen Einblick zur Entstehungsgeschichte und zu den Hintergründen der Leitlinien. Auch der Prozess der Erarbeitung mit vielen beteiligten Institutionen wurde dargestellt, ebenso die Inhalte und Handlungsperspektiven der Leitlinien anhand von Textausschnitten.
- » 12. November 2019 – Informationsveranstaltung in der Abteilung S-II-A zum Stadtratsauftrag vom 6. Juli 2019 zur Erstellung einer „Rahmenkonzeption für Kinder- und Jugendbeteiligung“ von Mitarbeiter*innen der Jugendhilfeplanung (S-II-L/JP) mit Austausch und Diskussion zu partizipationsspezifischen Fragen und den Themen „Handlungskonzept Partizipation in der Stadtgesellschaft“ sowie „Handlungskonzept innerhalb der Verwaltungsstrukturen“
- » 2018, 2019 und 2020 fanden für Fachkräfte der Abteilung S-II-A Fortbildungen zu folgenden Themen statt:
 - › Gewaltfreie Kommunikation nach Marshall B. Rosenberg
 - › Kinder psychisch kranker Eltern
 - › Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - › Sozialdatenschutz und Aussagegenehmigung
 - › Fachwissen zu gleichgeschlechtlichen Lebensweisen
 - › Asyl- und Aufenthaltsrecht
 - › Neue psychoaktive Substanzen
 - › Überzeugend visualisieren
- » Am 25. Oktober 2018 feierten die städtischen Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche 70-jähriges Jubiläum. Sie sind damit die ältesten Erziehungsberatungsstellen in Bayern. Die Staatsministerin im Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und die Zweite Bürgermeisterin der Stadt München überbrachten Grußworte, die Leiterin des Stadtjugendamtes referierte über die Geschichte der Beratungsstellen und benannte wichtige aktuelle Herausforderungen.
- » Am 24. Januar 2019 eröffnete eine neue Außenstelle im Münchner Stadtteil Freimann ihre Pforten. Wohnortnah können sich

Eltern, Kinder und Jugendliche an diese Stelle wenden, an der vier Mitarbeiter*innen tätig sind.

- » Das Familien- und Beratungszentrum in der Pöllatstraße wurde am 15. November 2019 eingeweiht. Seitdem unterstützt dort vor Ort eine Psychologin der städtischen Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche das Team des Familien- und Beratungszentrums.
Mit der Einstellung einer Heilpädagogin im Fachdienst wurde die Multidisziplinarität der Beratungsstelle gestärkt.
- » Die inhaltliche Überarbeitung der Münchner Elternbriefe wurde gestartet, um gesellschaftliche Veränderungen angemessen abbilden zu können. In mehreren Arbeitsgruppen werden dabei Entwicklungen (zum Beispiel Ganzttag, frühkindliche Bildung, Inklusion, Medien) in die bestehenden Texte eingearbeitet, damit diese weiterhin eine wichtige Informationsquelle für die Münchner Familien darstellen können.

Fachfortbildungen

„Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß Paragraf 8a SGB VIII“ Handeln bei (Verdacht) einer Kindeswohlgefährdung

20. April 2020 von 9 bis 16 Uhr

15. Oktober 2020 von 9 bis 13 Uhr

Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung (bke) – Onlineberatung

Die städtischen Beratungsstellen beteiligten sich 2020 an der virtuellen Beratungsstelle der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke). Im Rahmen der Corona-Pandemie wurde das Wochenkontingent von sechs Stunden auf elf Stunden erhöht. Durch die Kontaktbeschränkungen und Lockdowns wurde das Angebot im Berichtsjahr vermehrt von Jugendlichen und Eltern wahrgenommen. Die virtuelle Beratungsstelle erwies sich als sehr hilfreiches Instrument, um weiterhin für Hilfesuchende ansprechbar zu sein.

Um bei der Überarbeitung die Nutzer*innen der Briefe, nämlich Münchner Eltern, einzubeziehen, wurde in der Zeit vom 7. Januar bis 5. Mai 2020 durch die Fachstelle eine Online-Befragung durchgeführt. Ziel der Befragung war, die aktuelle Akzeptanz der Elternbriefe bei Eltern und anderen Nutzer*innen zu erheben

Als neues Angebot wurde 2020 das Münchner Babybegrüßungspaket bei der Fachstelle angegliedert. Ziele des Babybegrüßungspaketes sind, neben dem Willkommen heißen der neugeborenen Münchner*innen sowie der Wertschätzung derer Eltern, die Möglichkeit, junge Familien zu einem sehr frühen Zeitpunkt zu erreichen und damit vorhandene Unterstützungsmöglichkeiten wirksam und erfolgreich zu vermitteln

Abteilungsbesprechung 8. Dezember 2020: Vortrag von Frau Iris Ringenberg: „Resilienz – Mit Herz und Verstand gemeinsam Krisen meistern“

19. Internationale Bindungskonferenz – Hauptkonferenz: Bindung und psychische Störungen (12. September bis 13. September 2021).

2.1.2 Aktuelle Zahlen und Daten für die Jahre 2018/2019/2020

In den Jahren 2018/2019 berieten, begleiteten und betreuten die Kolleg*innen in den Jugendhilfeangeboten ambulante Erziehungshilfen (AEH), Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche, Ferienangebote, Schulsozialarbeit/JaS und Streetwork insgesamt rund 47.000 (2020: rund 25.000) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit ihren Familien.

Durch die Fachstelle Elterninformationen und Elternbriefe wurden insgesamt rund 364.000 Elternbriefe versandt. 2020 erhielten circa 93.000 Haushalte die Münchner Elternbriefe. Außerdem erstellt und verschickt die Fachstelle Sonderbriefe und Broschüren sowohl an Eltern und auf Anfrage an Fachdienststellen und andere Institutionen als unterstützendes Beratungsmaterial.

Im Bereich der eintägigen Erlebnisreisen, Stadtreisen, Workshops und Ferienfreizeiten fanden im Zeitraum insgesamt 515 Angebote mit rund 15.500 (2020: 2726) Teilnehmer*innen im Alter von 5 Jahren bis 15 Jahren statt.

Die eintägigen Erlebnisreisen mussten auf Grund der Corona-Pandemie in den Oster- und Pfingstferien abgesagt werden. Für die Sommerferien musste das Programm den neuen Bedingungen angepasst werden. Mit speziellen Hygienekonzepten und reduzierten Teilnehmer*innenzahlen konnten die Fahrten, zur Freude aller Beteiligten, erfolgreich durchgeführt werden.

Die eintägigen Erlebnisreisen wurden wie gewohnt in den Weihnachts-, Oster-, Pfingst- und Sommerferien angeboten, die Ferienfreizeiten fanden in den Weihnachts-, Sommer- und Faschingsferien statt.

Der Münchner Ferienpass (Ferienpässe 2020: 19.535) und der Münchner Familienpass (Familienpässe 2020: 15.158) wurden insgesamt über 95.000 Mal (2020: 34693) verkauft. Davon wurden mehr als 28.000 Pässe (2020: 11.035, davon Ferienpässe 2020: Adventskalender 4.084 und Landeshauptstadt München 4.794) (Familienpässe 2020: Süddeutsche Zeitung (SZ)-Adventskalender 2.157) an bedürftige Kinder, Jugendliche und Familien ausgegeben.

Für die Angebote im Fachbereich Ferienangebote/Familien- und Ferienpass waren insgesamt 640 (2020: 400) ehrenamtliche Betreuer*innen und Teamleiter*innen bei Ferienfreizeiten, eintägigen Erlebnisreisen, Ferien- und Familienpass-Aktionen sowie Spielfesten im Einsatz.

Bei allen Angeboten ist es für unsere Mitarbeiter*innen selbstverständlich, sich mit stets verändernden Lebenslagen, Bedeutungen von Werten und Sozialstrukturen auseinanderzusetzen, um bedarfsgerecht und zielgerichtet zugunsten von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ihren Familien zu handeln.

2.2 Abteilung Beistandschaft, Vormundschaft/ Pflegschaft, Unterhaltsvorschuss (S-II-B)

2.2.1 Beistandschaft, Beurkundung, Rechtsberatung

Die Beistandschaft vertritt minderjährige Kinder, die nicht aus einer Ehe stammen. Den Antrag stellt der allein sorgeberechtigte oder alleinerziehende Elternteil. Dabei geht es um Feststellung der Vaterschaft oder Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Die elterliche Sorge des antragstellenden Elternteils wird dadurch nicht eingeschränkt

Der antragsberechtigte Elternteil kann sich hierzu beraten lassen, ohne eine Beistandschaft zu beantragen.

Der Beratungsdienst der Beistandschaft erörtert mit den Ratsuchenden eingehend deren Anliegen oder aktuelle Bedarfe und berechnet bei Bedarf Unterhaltsansprüche detailliert, was dazu führen kann, dass keine Beistandschaft eingerichtet wird. Dadurch gehen die Fallzahlen bei den Beistandschaften tendenziell leicht zurück. Die Beistände gehen von Anfang an intensiv und ergebnisoffen auf die Situation der Bürger*innen ein und beraten noch eingehender. Ziel ist es, Beistandschaften mit Aussicht auf Erfolg anzubieten, bei denen der Unterhalt einvernehmlich und damit nachhaltiger als bisher geregelt ist. Hierfür wurde im Sachgebiet Beistandschaft die Arbeit mit mediativen Elementen eingeführt.

Beraten werden junge Volljährige bis zum 21. Geburtstag zu ihren eigenen Unterhaltsansprüchen.

In der Urkundsstelle werden kostenfrei Vater*schafts- und Mutter*schaftsanerkenntnisse, Zustimmungen zu Vaterschaftsanerkenntnissen, Unterhaltsverpflichtungen und Sorgeerklärungen beurkundet.

Leistungsumfang und erreichte Unterhaltszahlungen

Jahr	Geltendmachung von Kindesunterhalt	erreichte Unterhaltszahlungen in Millionen Euro	Beurkundungen	Beratungen für Elternteile	Beratungen für junge Volljährige	gerichtliche Verfahren
2014	7.728	14,6	7.113	8.037	1.253	451
2015	7.442	15,2	6.334	7.587	1.396	371
2016	7.272	15,4	7.750	9.072	1.670	465
2017	6.993	15,6	8.340	7.994	1.546	504
2018	6.091	15,0	8.960	7.665	1.459	456
2019	5.969	14,9	10.764	8.109	1.504	474
2020	5.773	14,96	10.295	7.774	1.937	442

2.2.2 Vormundschaft/Pflegschaft

Die Zahl der Vormund- und Pflegschaften (städtische und freie Träger) war in den Jahren 2018 und 2019 im Vergleich zu den Vorjahren erneut rückläufig. Die angestrebte paritätische Verteilung der Vormund- und Pflegschaften zwischen Amts- und Vereinsvormundschaften sowie Amts- und Vereinspflegschaften wurde hinsichtlich der Gesamtfallzahl nahezu erreicht (52 Prozent städtische Träger, 48 Prozent freie Träger). Bei den Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Ausländer*innen (UMA) betrug der Anteil der freien Träger im Jahr 2018 67 Prozent und im Jahr 2019 77 Prozent (jeweils bezogen auf die Gesamtanzahl aller geführten UMA-Vormundschaften).

Der Fallzahlrückgang ist weiterhin überwiegend auf den Rückgang der Flüchtlingszahlen insgesamt und die bundesweite Verteilung der meisten der in München ankommenden UMA zurückzuführen. So war die Anzahl der Neubestellungen für UMA, insbesondere beim städtischen Träger, weiterhin sehr niedrig. Die Mehrzahl der Vormundschaften für die in den Jahren 2018 und 2019 in München nach Paragraph 42 SGB VIII in Obhut genommenen UMA wurde durch die vormundschaftsführenden Vereine übernommen.

Um dem Fallzahlrückgang Rechnung zu tragen, wurden sowohl bei den freien als auch beim städtischen Träger Stellen abgebaut. Durch den Stadtrat wurde zudem im Herbst 2019 ein neuer Modus zur Berechnung der Zuschüsse an die vormundschaftsführenden Vereine beschlossen, der diesen mehr Planungssicherheit für den Fall (weiterhin) rückläufiger Fallzahlen bietet.

Außerdem wurde im Jahr 2019 in Kooperation mit den vormundschaftsführenden Vereinen das „Münchner Rahmenkonzept zur Führung von Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige“ erarbeitet und im Stadtrat bekannt gegeben.

Im Jahr 2020 ist die Fallzahl pro Planstelle beim städtischen Träger im Jahresverlauf langsam aber stetig angestiegen. Zum 31. Dezember 2020 wurden pro Fachkraft 34 Mündel und Pflegelinge betreut. Der durch den Stadtrat festgelegte Fallzahlschlüssel von 1:30 wurde damit überschritten.

Die Bearbeitung der Vormund- und Pflegschaften stellt die Fachkräfte (des städtischen und der freien Träger) – auch und insbesondere aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die ohnehin schon belasteten Familien – vor immer größere Herausforderungen. Die Problemlagen in den Familien werden komplexer, psychische Erkrankungen bei Eltern und Kindern nehmen zu. Gleichzeitig konnten aufgrund der Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im Jahr 2020 nur eingeschränkt persönliche Kontakte zu den Mündeln und Pflegelingen wahrgenommen werden und bei den Kooperationspartner*innen (Sozialbürgerhäuser, Familiengericht et cetera) kam und kommt es zu Personalausfällen und dadurch längeren Bearbeitungszeiten. Die gesetzlich festgeschriebene persönliche Verantwortung der vormund-/pflegschaftsführenden Fachkräfte für ihre Mündel und Pflegelinge bleibt unter diesen Umständen bestehen, was eine große psychische Belastung darstellt.

Mit einem Anstieg der Fallzahlen aufgrund vermehrter gerichtlicher Sorgerechtsbeschränkungen muss im Jahr 2021 gerechnet werden, da andauernde Schulschließungen, Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen et cetera zu Überforderung von Eltern, häuslicher Gewalt und somit einer Zunahme von Kindeswohlgefährdungen führen können.

Die Anzahl der Vormundschaften für UMA wird dagegen voraussichtlich weiter sinken. Der rückläufige Trend der letzten Jahre wird voraussichtlich in 2021 durch die Einreisebeschränkungen wegen der Covid-19-Pandemie noch verstärkt werden

Angebotsumfang und Kosten

Kosten und Anzahl von Vormundschaften/Pflegschaften

Kosten und Fälle	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Produktkosten ¹ (in Millionen Euro)	4,6	5,4	6,8	7,2	7,3	6,6	6,98
davon: Förderung freier Träger	1,7	2,3	3,0	3,15	2,7	2,2	2,5
Gesamtzahl der geführten Vormundschaften/Pflegschaften (städtische und freie Träger)	2.308	2.776	5.189	3.548	2.622	1.877	1.722
davon: Anteil weiblich (in Prozent)	33	29	19	26	33	38	41
davon: Anteil unbegleiteter minderjähriger Ausländer*innen (UMA) (in Prozent)	49	55	76	64	45	34	23

Quelle: S-II-B

¹ Produktkosten umfassen die operativen Kosten (öffentliche Träger und Förderung freier Träger), die Aufwendungen für Steuerung bei öffentlichen Trägern sowie die produktbezogenen Umlagekosten und internen Verrechnungen.

Arbeitsbelastung

Fälle pro Planstelle	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Mündel/Pfleglinge pro Planstelle beim städtischen Träger (Mittelwert)	51	49	65	43	32	29	30
Mündel/Pfleglinge pro Planstelle beim freien Träger	40	30	30	30	30	29	28

Quelle: S-II-B

2.2.3 Unterhaltsvorschuss

Am 17. August 2017 wurde das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) mit Wirkung zum 1. Juli 2017 novelliert. Seit diesem Zeitpunkt wird Unterhaltsvorschuss in drei Altersstufen gewährt. Eine Begrenzung auf eine Maximalbezugsdauer von bisher 72 Monaten ist weggefallen. Folgende erweiterte Anspruchsvoraussetzungen sind zu prüfen:

- » zusätzliche Voraussetzungen ab dem 12. Lebensjahr:
 - › betreuendes Elternteil bezieht keine Leistungen nach dem SGB II beziehungsweise verfügt über Einkommen in Höhe von monatlich mindestens 600 Euro brutto
- » zusätzliche Voraussetzungen ab dem 15. Lebensjahr:
 - › Nachweis über den Schulbesuch einer allgemeinbildenden Schule (Schulbesuchsbescheinigung)

- › bereinigtes Einkommen des Kindes deckt nicht die Leistungen nach dem UVG

Die Produktkosten betragen im Jahr 2018 5.936.790,67 Euro, im Jahre 2019 6.716.292,80 Euro und im Jahr 2020 7.319.170,43 Euro. Nachdem in den Jahren 2017, 2018 und teilweise in 2019 die Bewilligung der Neuansprüche Priorität in der Sachbearbeitung hatte, ist die Rückholquote, wie zu erwarten war, im Jahre 2018 auf 14,10 Prozent gesunken. In den Jahren 2019 und 2020 konnte eine Steigerung der Rückholquote auf 18,09 beziehungsweise 18,98 Prozent verzeichnet werden. Zu berücksichtigen ist hierbei grundsätzlich, dass die Einnahmen aufgrund zum Beispiel der gerichtlichen Schaffung eines Unterhaltstitels zeitverzögert zu den tatsächlichen Ausgaben erzielt werden.

Für 2021 ist nicht mit einer weiteren Steigerung der Rückholquote zu rechnen, aufgrund coronabedingter verschlechterter wirtschaftlicher Situation mancher Unterhaltsschuldner durch Kurzarbeit oder gar Arbeitsplatzverlust.

Fachliche und finanzielle Entwicklung in Zahlen:

Fälle Unterhaltsvorschuss

Jahr	laufende Fälle ¹	Erstattungsfälle ²
2008	5.678	8.131
2009	5.534	8.990
2010	5.566	9.152
2011	5.386	8.835
2012	4.913	9.122
2013	4.835	9.101
2014	4.774	8.571
2015	4.385	9.420
2016	4.516	10.001
2017	5.301	11.272
2018	8.722	9.653
2019	9.337	10.421
2020	9.752	10.512

Ausgezahlte Leistungen nach dem UVG und Rückholquote

Auszahlung in Millionen Euro	Rückholung ³ in Prozent
11,1	27,4
9,6	30,7
10,7	29,2
10,4	29,5
9,5	32,2
9,4	32,3
9,3	32,4
8,9	34,8
9,4	32,2
10,7	25,1
24,8	14,1
25,3	18,1
26,6	19,0

Quelle: Stadtjugendamt, S-II-B/UVG

¹ Fälle, in denen monatlich Unterhaltsvorschussleistungen (ohne Neuansprüche) erbracht werden; zeitgleich wird der unterhaltspflichtige Elternteil im Rahmen der Rückholung in die Pflicht genommen.

² Fälle, in denen keine laufenden Leistungen mehr erbracht werden, der unterhaltspflichtige Elternteil aber noch nicht vollständig zurückgezahlt hat oder noch Rückforderungen vom alleinerziehenden Elternteil offen sind.

Quelle: Stadtjugendamt, S-II-B/UVG

³ Verhältnis der Einnahmen (Rückzahlung der Vorschüsse) zu den Ausgaben in einem Haushaltsjahr (kamerale Betrachtung).

2.3 Abteilung Erziehungsangebote (S-II-E)

Fallzahlen und Kosten

Bestandsfälle¹ Dezember nach Produktleistungen und Rechenergebnissen Transferkosten (in Millionen Euro)

Bereiche	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020 ⁵
Transferkosten gesamt (in Millionen Euro)	264,84	360,17	384,70	318,47	300,76	297,90	315,71
Transferkosten Kinderschutzarbeit in Familien	32,51	81,46	80,10	28,24	22,60	21,00	9,75
Transferkosten ambulante Erziehungs- und Eingliederungshilfen	26,06	27,42	30,01	35,83	36,62	38,86	42,42
Transferkosten teilstationäre Erziehungs- und Eingliederungshilfen	26,07	29,20	28,76	30,41	29,67	29,45	29,86
Transferkosten Erziehungshilfen in Pflegefamilien und stationären Einrichtungen	156,22	195,94	217,92	193,49	178,54	174,01	195,52
Transferkosten wirtschaftliche Unterstützung, Inanspruchnahme von Angeboten Kindertagesbetreuung	23,98	26,14	27,41	29,34	31,98	32,84	36,29
Transferkosten Jugendgerichtshilfe ²	0	0	0,51	1,16	1,35	1,74	1,87
Anzahl Bestandsfälle ¹ gesamt	15.879	15.914	13.712	13.857	13.027	12.259	11.520
Bestandsfälle (Bsf.) Kinderschutzarbeit in Familien ³	2.144	2.594	499	334	260	239	207
Bsf. ambulante Erziehungs- und Eingliederungshilfen ⁴	2.905	3.004	3.033	3.284	3.430	3.404	3.105
Bsf. teilstationäre Erziehungs- und Eingliederungshilfen	1.268	1.171	1.137	1.092	1.139	1.102	1.038
Bsf. Erziehungshilfen in Pflegefamilien und stationären Einrichtungen	3.738	4.244	4.045	3.786	3.468	3.247	3.073
Bsf. wirtschaftliche Unterstützung bei Kindertagesbetreuung	5.824	4.901	4.998	5.361	4.730	4.267	4.097
Jugendgerichtshilfe ² (beendete Hilfen)	0	0	696	627	560	571	370

Tabelle: S-II-E/BDH

Datenquelle: SoJA P14 Plus – Einträge der wirtschaftlichen Jugendhilfe, SAP

¹ Bestandsfälle: Es handelt sich um Stichtagsfälle (Fälle, für die am letzten Tag des angegebenen Monats die bezeichnete Hilfe erbracht wurde).

² Betreuungsweisungen nach Paragraph 10 JGG wurden Mitte 2016 von den Zuschussmitteln für JGH in den Transferhaushalt umgeschichtet. Fallzahlen basieren auf beendeten Hilfen im jeweiligen Jahr.

³ Fallzahlen ohne ambulante Krisenhilfen und Frühe Hilfen, da andere Zählweise.

⁴ Der Fallanteil der AEH wird von den Trägern erfasst. Aufgrund des Makrofilters der LHM musste eine Ersatz-erfassung erstellt werden. Wegen Anlaufschwierigkeiten lagen bei der Berichtserstellung für 2017 noch nicht alle Daten vor. Diese wurden mittlerweile ergänzt, so dass die Daten in diesem Punkt vom letzten Bericht abweichen. Da auch für 2018 und 2019 bisher nur unvollständige Daten vorliegen, wurde für die AEH der Datenbestand des Jahres 2017 verwendet.

⁵ Um die Liquidität der Einrichtungen zu sichern und coronabedingte Personalausfälle in der Abrechnung angemessen zu berücksichtigen, wurde entschieden, an die stationären und teilstationären Träger ohne Budgetfinanzierung ab April 2020 Abschlagszahlungen zu leisten. Diese Abschlagszahlungen wurden trägerbezogen ohne Bezug zur Einzelhilfe ausgereicht und können den einzelnen Hilfearten nur bedingt zugeordnet werden. Zum größten Teil wurden sie auf das Produkt 40363300 (dort: stationäre Hilfen nach Paragraph 34 SGB VIII) verrechnet. Die Abschlagszahlungen werden fortlaufend in SoJA abgerechnet und auf die Einzelfälle verbucht. Dies ergibt eine Planungsgröße für Prognosen und Berichte; die Zahlen in SAP werden davon aber nicht beeinflusst. Entsprechende Umbuchungen können aus Kapazitätsgründen nicht stattfinden.

Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren

Die Jugendgerichtshilfe ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe gemäß Paragraph 52 SGB VIII in Verbindung mit Paragraph 38 Jugendgerichtshilfegesetz (JGG). Sie wird mit Kenntnis eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens tätig. Die Jugendgerichtshilfe hat den gesetzlichen Auftrag, im Rahmen ihrer Mitwirkung im Jugendstrafverfahren

einzuschätzen, welche Charakteristika in der individuellen Entwicklung von jungen Menschen relevant für die Begehung (zukünftiger) Straftaten sind und welche Rechtsfolge erforderlich ist, um weiteren Straftaten entgegenzuwirken (Paragraf 2 Abs. 1 JGG). Auch hat sie den gesetzlichen Auftrag, Jugendliche und Heranwachsende in ihrer Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen (Paragraf 1 Abs. 1 SGB VIII).

Das Aufgabenfeld umfasst folgende Schwerpunkte:

- » **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** (gemäß Paragraf 8a SGB VIII):
Die Jugendgerichtshilfe prüft zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens, ob Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und wird gegebenenfalls im Rahmen ihres Schutzauftrages tätig. Im Bereich der Jugenddelinquenz sind dabei insbesondere Gefahren abzuwenden, die aus dem eigenen Verhalten entstehen (Selbst- und Fremdgefährdung).
- » **Einleitung von Jugendhilfeleistungen** (gemäß Paragraf 52 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII und Paragraf 27 und folgende SGB VIII):
Die Jugendgerichtshilfe prüft zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Sie ist federführender Fachdienst für die Bedarfsabklärung und Einleitung von erzieherischen Maßnahmen.
- » **Mitwirkung im jugendrichterlichen Verfahren** (gemäß Paragraf 52 SGB VIII und Paragraf 38 JGG):
Straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14 bis 20 Jahren werden vor, während und nach dem Ermittlungs- und Strafverfahren beraten, begleitet und betreut. Dies ist besonders in einer (U-)Haftsituation wichtig. Die Jugendgerichtshilfe leistet zudem Haftentscheidungshilfe nach Paragraf 72a JGG. Hierfür stellt das Polizeipräsidium München der Jugendhilfe ein eigenes Büro in der Ettstraße 2 zur Verfügung.
- » **Diversionen** (gemäß Paragraf 45 II JGG und Paragraf 45 III JGG):
Neben der Mitwirkung im Strafverfahren vor den Jugendgerichten (Anlageverfahren) wirkt die Jugendgerichtshilfe auch in außergerichtlichen Verfahren (Diversionsverfahren) mit. Hierbei handelt es sich in der Regel um Ersttäter*innen. Hier besteht die Möglichkeit, frühzeitig zu intervenieren und einer möglichen Delinquenzkarriere vorzubeugen. Im Rahmen von Diversionen wird geprüft, inwieweit pädagogische Maßnahmen als Reaktion auf die Straftat bereits ausreichend sind und von der weiteren Verfolgung abgesehen werden kann.

Eine Maßnahme ist beispielsweise der **Täter-Opfer-Ausgleich** (TOA). Dieser bietet Beschuldigten und Geschädigten die Möglichkeit, Folgen und Wiedergutmachung von Straftaten außergerichtlich zu regeln. Der Täter-Opfer-Ausgleich hat sich insbesondere bei Nachbarschaftskonflikten und bei Konflikten im Freizeitbereich sowie in der Schule oder Ausbildungsstätte bewährt, da hierdurch ein zukünftig friedliches Zusammenleben erreicht werden kann.

- » **Ambulante Maßnahmen/jugendrichterliche Weisungen**
 (gemäß Paragraf 27 und folgende SGB VIII und Paragraf 10 JGG):
 Zur Stabilisierung der Lebenssituation der jungen Menschen können Weisungen zur Teilnahme an bestimmten Maßnahmen auferlegt werden. Die Maßnahmen werden sowohl von freien Trägern als auch vom Stadtjugendamt durchgeführt. Angebote des Stadtjugendamtes sind unter anderem ein „Sozialer Trainingskurs für junge Männer*“, ein „Gruppendynamisches Wochenende für junge Frauen*“, das Soziale Training „Korrekt im Web“, themenspezifische Beratungsgespräche sowie ein Vortrag zum Thema „Folgen von Gewalt“.

Fallzahlenentwicklung der Jugendgerichtshilfe

Betrachtet man die Fallzahlen der Jugendgerichtshilfe, kann für das Jahr 2019 ein Rückgang um zwei Prozent gegenüber dem Vorjahr festgestellt werden. Bundesweit zeichnet sich laut polizeilicher Kriminalstatistik ein kontinuierlicher Rückgang der Jugendkriminalität ab.

Fallzahlentwicklung	2016	2017	2018	2019
Fallzahl (Anlageverfahren)	2.737	2.995	2.707	2.477
Fallzahl (Diversionsverfahren)	1.175	1.363	1.247	1.396
davon: Fallzahl nach Paragraf 45 Absatz 2 JGG, inkl. TOA	745	839	756	825
davon: Fallzahl nach Paragraf 45 Absatz 3 JGG	430	524	491	571
Gesamt	3.912	4.358	3.954	3.873

Das Stadtjugendamt betreute im vergangenen Jahr 2.447 Jugendliche und Heranwachsende im Rahmen eines Verfahrens vor dem Jugendgericht (Anlageverfahren). Im Rahmen von Diversionsverfahren wurden weitere 1.396 Jugendliche und Heranwachsende von Fachkräften der Jugendgerichtshilfe betreut. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Fallzahlen im Bereich der Diversion um zwölf Prozent angestiegen.

Fallzahlenentwicklung nach Deliktgruppen (Anlageverfahren)

Delikte laut Anklage	2017	2018	2019	Veränderungen zu 2018 (in Prozent)
Diebstahl	670	612	513	-16,20
Körperverletzung	472	488	437	-10,50
Betäubungsmittelgesetz-Delikte	458	415	409	-1,50
Beförderungserschleichung	636	419	394	-6
Verkehrsdelikte	140	149	152	2
Ausländergesetz-Delikte	17	11	9	-18,20
Sachbeschädigung	102	104	64	-38,50
Nötigung/Bedrohung	39	34	28	-17,60
Betrug/Untreue	103	96	75	-21,90
Raub/Erpressung	64	89	63	-29,20
Begünstigung/Hehlerei	17	15	8	-46,70
Brandstiftung	9	5	5	-
Totschlag/Mord	4	2	5	150
Sexualdelikte	19	33	47	42,40
Sonstige Delikte	245	235	167	-28,90
Gesamt	2.995	2.707	2.447	

Führendes Delikt im Jugendbereich ist nach wie vor der Diebstahl. Bundesweit führen Eigentums- und Vermögensdelikte die Statistik an.

Gewalt- und Aggressionsdelikte (Körperverletzung, Bedrohung, Nötigung, Raub, Erpressung, Totschlag und Mord) sind mit 533 Delikten um 13,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahr rückläufig. Im Bereich der Tötungsdelikte (Totschlag und Mord) ist ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen.

Ein deutlicher Rückgang ist im Bereich der Sachbeschädigungen zu erkennen, langfristig gesehen auch im Bereich der Beförderungser-schleichung, wo die Delikte durch die Sensibilisierung der Staats-anwaltschaft zunehmend in Diversionsverfahren münden.

Fallzahlenentwicklung ambulanter Maßnahmen/ jugendrichterlicher Weisungen (gemäß Paragraf 10 JGG)

Jugendrichterliche Weisungen	2016	2017	2018	2019
Anzahl Betreuungsweisungen	696	645	586	630
Teilnehmer*innenanzahl an Gruppenangeboten (zum Beispiel Soziale Trainingskurse)	408	445	494	432
Anzahl Gesprächsweisungen	242	227	226	280

Um auf Fälle von Jugenddelinquenz zeitnah und wirkungsvoll reagieren zu können, steht den Fachkräften ein differenziertes Angebot an ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen zur Verfügung. Diese stellen eine wirksame Alternative zu freiheits-entziehenden Maßnahmen dar.

Die Anzahl an Jugendlichen und Heranwachsenden, die an einer Maßnahme teilnehmen, ist zwar insgesamt um 12,6 Prozent gesunken, allerdings im Rahmen der Betreuungsweisungen (7,5 Prozent) und Gesprächsweisungen (23,9 Prozent) gestiegen. Gesprächs- oder Betreuungsweisungen sind Einzelfallhilfen, in denen individuelle Entwicklungsmöglichkeiten erarbeitet und soziale Integration gezielt gefördert werden. Durch die Möglichkeit, auf die individuelle Problemlage der jungen Menschen einzugehen, wird dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts Rechnung getragen und erneuten Straftaten entgegengewirkt.

Im Sinne der Frühintervention kann die Jugendgerichtshilfe mit Feststellung eines entsprechenden Bedarfs alle ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen mit Zustimmung der jungen Menschen und ihrer Personensorgeberechtigten unabhängig von einer richterlichen Weisung einleiten. Damit kann unmittelbar Delinquenzentwicklungen entgegengewirkt werden. Die Inanspruchnahme und Mitwirkung in diesen Maßnahmen wirkt sich in der Regel positiv auf das bevorstehende Strafverfahren aus.

Perspektive

Seit Inkrafttreten der EU-Richtlinie 2016/800 „Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind“ zum 1. Juni 2019 ist die Jugendgerichtshilfe mit neuen Aufgaben konfrontiert.

Die EU-Richtlinie legt Verfahrensgarantien fest, welche gewährleisten sollen, dass Minderjährige, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, diese Verfahren verstehen und ihre Rechte ausüben können. Ziele sind, zu verhindern, dass Jugendliche erneut straffällig werden, sowie die Förderung ihrer sozialen Integration in die Gesellschaft.

Die Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht – mit der Zielsetzung der Stärkung der Verfahrensrechte Minderjähriger – hat eine umfassende Novellierung des Jugendgerichtsgesetzes und der Strafprozessordnung zur Folge, verbunden mit einer erheblichen Ausweitung der Aufgaben der Jugendgerichtshilfe. Während sich die Richtlinie ausschließlich auf Minderjährige, das heißt zum Zeitpunkt des Verfahrens unter 18-Jährige, bezieht, gelten die Neuregelungen des Jugendgerichtsgesetzes auch für Heranwachsende, welche unter 21 Jahren nach Jugendstrafrecht behandelt werden können.

Was ändert sich für die Jugendgerichtshilfe?

a) Im Rahmen eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens obliegen der Schutz und die Vertretung der Interessen Minderjähriger in erster Linie den Erziehungsberechtigten, gegebenenfalls mit Unterstützung eines*iner Verteidiger*in. Wenn Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigte diese nicht wahrnehmen können (zum Beispiel aufgrund einer gemeinsamen Straftat) kann eine andere, für den Schutz der Interessen Minderjähriger geeignete volljährige Person des Vertrauens, benannt werden, um die Verfahrensgarantien zu wahren. Diese Aufgabe fällt unter Umständen dem Stadtjugendamt/Jugendgerichtshilfe zu.

Diese Aufgabe wird bei Bedarf durch die Fachkraft der Haftentscheidungshilfe im Polizeipräsidium in der Ettstraße 2 wahrgenommen, um einen möglichen Rollenkonflikt mit der später zuständigen Fachkraft der Jugendgerichtshilfe auszuschließen.

b) Die Jugendgerichtshilfe wird durch die gesetzlichen Neuregelungen grundsätzlich frühzeitiger in das Verfahren eingebunden – spätestens zum Zeitpunkt der Ladung eines Jugendlichen zur Beschuldigtenvernehmung. Zudem hat die Jugendgerichtshilfe ihre Stellungnahme zu den persönlichen Verhältnissen und Entwicklungen bereits im Ermittlungsverfahren (und damit deutlich früher als bisher) einzubringen (Paragraf 38 Absatz 3 Satz 1 JGG).

Aufgrund fehlender personeller Ressourcen ist eine Umsetzung in die Praxis aktuell nur teilweise möglich. Die Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe priorisieren in der Umsetzung dieser neuen Aufgaben derzeit insbesondere die Zielgruppe der jugendlichen Intensivstraftäter*innen.

c) Eine weitere Neuerung ist die Anwesenheitspflicht der Jugendgerichtshilfe in Hauptverhandlungen. Zur Durchsetzung dieser Pflicht wird dem Jugendgericht die Möglichkeit eröffnet, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Fall des Nichterscheinens die verursachten Kosten aufzuerlegen (Paragraf 38 Absatz 4 Satz 3 JGG).

Hier ist die Jugendgerichtshilfe München bereits gut aufgestellt. Oberstes Ziel und Anspruch der Fachkräfte ist die Teilnahme an allen Hauptverhandlungen zum Wohle der jungen Menschen.

- d) Eine weitere Herausforderung stellt die Umgestaltung des Strafvollzuges dar. Die getrennte Unterbringung von jugendlichen und heranwachsenden Inhaftierten führt zu einer Umgestaltung der Justizvollzugsanstalten in Bayern. Die Jugendgerichtshilfe muss daher zukünftig größere Entfernungen für Untersuchungs- und Strafhaftbesuche in Kauf nehmen, was wiederum zusätzlicher Ressourcen bedarf.
- e) Weitere Änderungen, die sich aus der Umsetzung der EU-Richtlinie ergeben, betreffen die Erweiterung der Fälle einer notwendigen Verteidigung. Dadurch kann zukünftig mit einer deutlichen Zunahme der Beteiligung von Rechtsanwält*innen in Jugendstrafverfahren gerechnet werden. Hier ist die Jugendgerichtshilfe aufgefordert, etwaigen Stigmatisierungen vorzubeugen und Angebote der Jugendhilfe bereitzustellen.

Die genannten Aspekte stellen nur einen Ausschnitt der neuen EU-Richtlinie dar. Es wird jedoch deutlich, dass erhebliche zusätzliche Ressourcen auf Seite der Jugendgerichtshilfe erforderlich werden, um die Neuregelungen gesetzeskonform umzusetzen und die Verfahrensgarantien Minderjähriger zu gewährleisten. Ein weiterer Effekt der Gesetzesnovellierung könnte eine Stärkung und somit ein Ausbau der Diversion sein.

Literatur:

Holthusen B., Schmoll A., 2020: „Neues im Jugendgerichtsgesetz – Folgen für die Jugendlichen und die Jugendhilfe im Strafverfahren“; Märzausgabe des Nachrichtendienstes des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (NDV)

Leitstelle Kinderschutz

Die Leitstelle Kinderschutz ist seit 2013 ein Bestandteil der Münchner Angebotslandschaft und umfasst im Wesentlichen drei Aufgabengebiete:

- » Leitstelle Inobhutnahme
- » Beratung zum Kinderschutz
- » Beratung zu stationären Einrichtungen bei außergewöhnlichen Einzelfällen und Unterstützung bei der Platzsuche von laufenden Inobhutnahmen

Leitstelle Inobhutnahme

Mit dem Angebot der Leitstelle Inobhutnahme wird ergänzend zu den regulären Öffnungszeiten der Sozialbürgerhäuser sowie des Stadtjugendamtes eine 24-Stunden-Erreichbarkeit der Landeshauptstadt München für Meldungen von Kindeswohlgefährdungen gewährleistet. Die Erreichbarkeit ist für Polizei, Feuerwehr, Kliniken und Schutzstellen über eine Pager-Nummer gegeben.

Erreichbarkeit der Leitstelle Inobhutnahme:

Montag bis Donnerstag: 16 bis 8 Uhr des Folgetages

Wochenende: Freitag 13 Uhr bis Montag 8 Uhr

Feiertage: rund um die Uhr

Die Mitarbeiter*innen der Leitstelle klären und entscheiden insbesondere über die Notwendigkeit einer Inobhutnahme und vermitteln schutzbedürftige Kinder und Jugendliche in geeignete Einrichtungen oder Pflegestellen.

Inobhutnahmen	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl Inobhutnahmen	583	361	245	255	184
davon: Inobhutnahmen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge	361	57	10	7	13

Nach statistischen Erhebungen der Inobhutnahmen sind die Kinderschutzfälle 2020, bis auf wenige Ausnahmen (zum Beispiel punktueller Anstieg der Meldungen häusliche Gewalt betreffend) seit Beginn der Pandemie stadtweit zurückgegangen.

Im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum (2016/2017) ist die Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge deutlich zurückgegangen. Zwischenzeitlich wurde diese Aufgabe auch direkt von den Fachkräften im Young Refugee Center (YRC) wahrgenommen.

Beratung zum Kinderschutz

Die IseF-Beratung (Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft) nach Paragraf 8a und Paragraf 8b SGB VIII des Stadtjugendamtes ist seit November 2017 organisatorisch bei der Leitstelle Kinderschutz angebunden. Sie konnte aufgrund von Schwierigkeiten bei den Stellenbesetzungen, verursacht durch eine niedrige Eingruppierung, außergewöhnliche Arbeitszeiten und einen hohen Anspruch an die Berufserfahrung der Bewerber*innen, erst im September 2019 vollumfänglich starten.

Bei der Auswahl der Mitarbeiter*innen der Beratung zum Kinderschutz wurde großes Augenmerk auf eine langjährige Erfahrung in der Bezirkssozialarbeit oder den Vermittlungsstellen der Sozialbürgerhäuser gelegt, um eine qualifizierte und auf die Angebote der Landeshauptstadt München ausgerichtete Beratung gewährleisten zu können.

Die Beratung zum Kinderschutz ist werktags von 16 bis 22 Uhr erreichbar. Zusätzlich können auf Wunsch außerhalb dieser Zeiten Beratungen durchgeführt werden, was besonders von medizinischen Fachkräften (Ärzt*innen, Therapeut*innen) und Lehrkräften geschätzt wird.

Der Bekanntheitsgrad des Beratungsangebots wurde insbesondere durch die Kinderschutzkonferenz 2018 und der damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit deutlich gestärkt.

Beratungen im Kinderschutz	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl	9	23	66	178	282

Die gesamte Kinder- und Jugendhilfe befand sich 2020 ab Beginn der Pandemie in erhöhter „Alarmbereitschaft“.

Die Annahme und die Sorge besteht, dass aufgrund fehlender Kontakte in den bisher gewohnten Strukturen psychische, physische

und sexualisierte Gewalt und Vernachlässigung in der Pandemie steigen, jedoch statistisch kaum sichtbar werden. Bestärkt wird die Sorge durch zunehmenden Meldungen der Kinder- und Jugendkliniken für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie, der Kinder- und Jugendärzt*innenschaft. In die Informationsoffensive zum Thema Kinderschutz und gemeinsame Anstrengungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe war auch die Leitstelle eingebunden, Anfang 2021 konnten im Sinne von Kindern und Jugendlichen einige Problemstellungen formuliert und aufgegriffen werden.

Beratung zu stationären Einrichtungen bei außergewöhnlichen Einzelfällen und Unterstützung bei der Platzsuche von laufenden Inobhutnahmen

Die Leitstellen-Mitarbeiter*innen bieten für die Sozialbürgerhäuser, die Zentraleinheit Wohnungslosigkeit und für die Abteilungen des Stadtjugendamtes eine Beratung zu stationären Einrichtungen an. Hier werden vor allem Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedarfen wie Behinderungen und psychiatrischen Störungsbildern oder auch vermehrt „Systemsprenger*innen“ angefragt.

Außerdem unterstützt die Beratung zu stationären Einrichtungen die Abteilungen des Sozialreferates bei der Suche von Schutzstellenplätzen in laufenden Inobhutnahmen. Dies ist vor allem hilfreich bei Überbelegungen der Schutzstellen im Stadtgebiet.

Die steigenden Beratungen in außergewöhnlichen Einzelfällen steigt kontinuierlich. Ausgehend von rund 1.200 Beratungen in 2016 erfolgten 2020 rund 1.500 Beratungen in hochkomplexen Fallkonstellationen. Der Anstieg ist auch mit individuell besonderen Bedarfen der unterzubringenden jungen Menschen zu erklären.

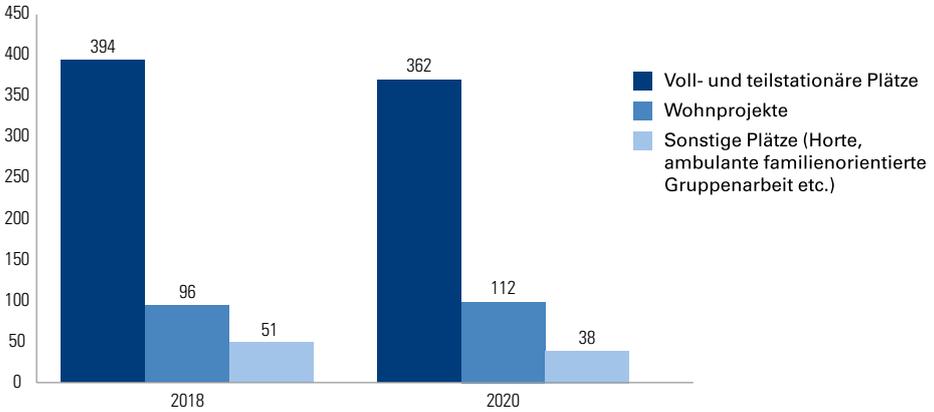
Perspektive

Es gilt weiterhin, die Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit des Stadtjugendamtes ganzjährig zu sichern. Die Beratung zum Kinderschutz soll durch eine weitreichende Öffentlichkeitsarbeit den Zielpersonen einer IseF-Beratung nach Paragraph 8a und Paragraph 8b SGB VIII weiter bekannt gemacht werden, um unter anderem damit einen wirksamen Kinderschutz in der Landeshauptstadt München zu gewährleisten.

2.4 Abteilung Familienergänzende Hilfen, Heime, Pflege, Adoption (S-II-F)

Beschäftigtenzahl der Abteilung S-II-F

Die Anzahl der Mitarbeiter*innen lag in den Jahren 2018 und 2019 im Schnitt relativ stabil bei rund 400 Personen mit einer leicht steigenden Tendenz im Jahr 2020. Grundsätzlich könnte die Zahl der Mitarbeiter*innen laut der im Stellenplan vorhandenen Stellen noch höher sein. Allerdings ist und bleibt die Personalgewinnung eine große Herausforderung im aktuellen Umfeld.



Aktuelle Zahlen und Daten der Jahre 2018 bis 2020 der Abteilung Familienergänzende Hilfen, Heime, Pflege und Adoption

Im Jahr 2018 wurden in den vier städtischen Kinder- und Jugendheimen durchschnittlich 541 Plätze angeboten, im Jahr 2019 waren es im Mittel 527 Plätze. Der Rückgang an Plätzen liegt an der Schließung einiger Angebote.

Die Plätze entfallen auf voll- und teilstationäre Angebote, Wohnprojekte (Kooperationsprojekte mit dem Amt für Wohnen und Migration) und sonstige Angebote (siehe obenstehendes Diagramm).

Finanzhaushalt der Abteilung S-II-F

Aufwendungen

Der Gesamthaushalt der Abteilung belief sich im Bereich der Aufwendungen im Jahr 2018 auf circa 25,9 Millionen Euro. In dieser Summe sind die Personalkosten, die Sachkosten und die kalkulatorischen Kosten enthalten; nicht enthalten sind referats- und stadtweite Umlagen. Den Großteil machten dabei die Personalaufwendungen mit rund 79 Prozent aus.

Im Jahr 2020 betrug der Gesamthaushalt im Bereich der Aufwendungen rund 29,2 Millionen Euro, die größte Position waren wieder die Personalaufwendungen mit einem Anteil von rund 83 Prozent.

Erträge

Im Jahr 2020 wurden in der Abteilung Erträge in Höhe von rund 19,0 Millionen Euro erzielt. Dabei waren die Einnahmen aus Tagessätzen der vier städtischen Kinder- und Jugendheime mit einem Anteil von rund 93 Prozent naturgemäß die Haupteinnahmequelle. Spendenmittel konnten in Höhe von 321.000 Euro akquiriert werden.

2.5 Abteilung Kinder, Jugend und Familie (S-II-KJF)

2.5.1 Kindertagesbetreuung

Die Großtagespflege wird nach wie vor intensiv ausgebaut. Diese Betreuungsform wird sowohl von selbstständigen Tagesbetreuungspersonen als auch vermehrt von Trägern als Angebotsanbieter*innen mit großem Interesse wahrgenommen. Die Platzzahlen konnten im Vergleich zum Jahr 2011 um 350 Prozent gesteigert werden. Weiterhin bleibt auch die Kindertagespflege in Familien ein begehrtes Angebot für Münchner Eltern. Besonders ein individuelles und familiennahes Setting im Haushalt der Tagesbetreuungsperson und die Betreuung in kleinen Gruppen werden sehr geschätzt. Die Platzzahlen in der Kindertagespflege in Familien verbleiben seit längerem auf einem relativ konstanten Niveau. Gründe hierfür sind unter anderem die Entwicklung des Münchner Wohnungsmarktes mit hohen Mieten und ein daraus resultierendes unzureichendes Platzangebot für eine Betreuung.

Betreuungspersonen in der Kindertagespflege absolvieren vor ihrer Tätigkeit eine Qualifizierung. Seit 2019 werden alle künftigen Tagesbetreuungspersonen nach dem neuen Curriculum „Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (QHB) vom Deutschen Jugendinstitut, orientiert am Deutschen Qualifikationsrahmen, qualifiziert. In München umfasst die „Tätigkeitsvorbereitende Qualifizierung“ (DQR) 173 Unterrichtseinheiten.

Seit 2020 können bereits tätige Tagesbetreuungspersonen eine „Tätigkeitsbegleitende Qualifizierung“ mit 150 Unterrichtseinheiten nach dem QHB nach dem Qualifizierungshandbuch absolvieren.

Produktkosten¹ (in Millionen Euro)

Die Gesamtkosten für das Produkt beliefen sich im Jahr 2019 auf 18,3 Millionen Euro.

Es wurden Fördermittel von Land und Bund in Höhe von rund 5,67 Millionen Euro in Anspruch genommen.

Produktkosten in Millionen Euro	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Produktkosten insgesamt ²	9,07	10,81	12,41	15,58	18,22	21,89	25,21
davon: Kosten Kindertagespflege in Familien	6,37	7,32	7,38	7,73	8,6	9,46	10,21
davon: Kosten Münchner Großtagespflege	0,64	0,9	1,63	3,02	3,82	5,2	6,47
davon: Kosten elternorganisierte Spielgruppen	0,49	0,56	0,6	0,64	0,67	0,7	0,73
davon: Zuschüsse an freie Träger	2,03	2,80	4,19	5,13	6,53	2,67	7,80
Erlöse (unter anderem Fördermittel von Land und Bund)	1,84	4,61	4,6	4,85	4,89	5,67	6,6

Quelle: S-II-KJF/KT

¹ Produktkosten umfassen die operativen Kosten (öffentliche Träger und Förderung freier Träger), die Aufwendungen für Steuerung bei öffentlichen Trägern sowie die produktbezogenen Umlagekosten und internen Verrechnungen; die Erlöse sind hier nicht enthalten.

² Die Steigerung der Produktkosten von 2014 bis 2019 begründet sich auf den kontinuierlich steigenden Ausbau im Rahmen der Großtagespflege.

Angebotsumfang der Kindertagesbetreuung jeweils davon Plätze

Jahr	Betreuungsplätze gesamt	davon in der Kindertagespflege in Familien	davon in der Großtagespflege	davon in eltern- organisierten Spielgruppen
2011	1.893	1.324	163	406
2012	1.751	1.165	166	420
2013	1.850	1.252	178	420
2014	1.938	1.215	279	440
2015	2.006	1.212	354	440
2016	2.067	1.219	447	401
2017	2.186	1.186	580	420
2018	2.340	1.188	732	420
2019	2.549	1.209	934	406
2020	2.603	1.170	1.057	376

2.5.2 Familienangebote

Im Bereich Familienangebote wurden in den Jahren 2018 und 2019 mehrere Angebote vom Stadtrat entschieden. Der Grundsatzbeschluss Münchner Familienzentren wurde verabschiedet. Mit dem Beschluss „Familienfreundliches Freiham“ wurde ein wichtiger Grundstein für die soziale Infrastruktur des neuen Stadtteils Freiham gelegt. Fünf Einrichtungen wurden beschlossen: die Orientierungs- und Anlaufstelle für neuzugezogene Familien, das Familien- und Beratungszentrum (mit Erziehungsberatung), die Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege und die Einrichtungen der Offenen Arbeit für Kinder und Jugendliche (für Kinder im Alter von sechs bis zehn Jahren und für Jugendliche im Alter von zehn bis 18 Jahren).

Weiterhin wurden das Familien- und Beratungszentrum der Bayernkaserne sowie das Familien- und Beratungszentrum und die Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege am Hanns-Seidel-Platz (Neuperlach Zentrum) beschlossen.

Die Familienzentren Lichtblick Hasenberg und Flechtwerk (mit dem Angebot „Mein Papa kommt“), beide bereits bestehende Angebote,

wurden neu in die Förderung durch die Landeshauptstadt München aufgenommen. Den drei Münchner Familienbildungsstätten Fabi, Elly und Haus der Familie wurde ermöglicht, Kursleitungen fest anzustellen.

Zum Thema Inklusion hat der Stadtrat die Entwicklung eines neuen Programms „Starke Eltern – Starke Kinder mit Behinderung“ zur Unterstützung von Eltern mit einem behinderten Kind beschlossen. Im Rahmen der Beschlussvorlage-Unterstützung für Münchner Schüler*innen wurde das neue Projekt „EB an Grundschulen“ (Erziehungsberatung an Grundschulen) beschlossen: Grundschulen, die bisher keine Schulsozialarbeit haben, werden von den Erziehungsberatungsstellen vor Ort unterstützt. Im Rahmen des Beschlusses „München gegen Armut“ wurde ein neuer Unterstützungsdienst für hochbelastete Alleinerziehende in Krisensituationen beschlossen.

Für das neue Familienzentrum und den Nachbarschaftstreff an der Paul-Gerhardt-Allee in Pasing und für die neuen Standorte von Opstapje wurden neue Träger gefunden.

Mehrere Einrichtungen konnten langjährige Jubiläen feiern. Das Programm der Frühen Förderung home interaction for parents of preschool youngsters (HIPPY) feierte 20 Jahre HIPPY München. Die Beratungsstelle pro familia gibt es mittlerweile schon seit 50 Jahren in München. Mit einer großen Veranstaltung und Feier wurden „70 Jahre städtische Beratungsstellen: Hilfe bei Erziehungsfragen“ festlich begangen, ebenso wie 70 Jahre Fabi – Paritätische Familienbildungsstätte in München. Mit 125 Jahren feierte der Verein für Frauen*interessen das längste Dasein in München. Auch Grund zum Feiern war die Eröffnung des neuen Familien- und Beratungszentrums/Familienstützpunktes „Familientreffpunkt Giesing“, des mittlerweile sechsten Familienstützpunktes.

Ende 2019 konnte das Großprojekt Familomat erfolgreich abgeschlossen werden. Ziel dieses eigenständigen Projektes war die Einführung eines einheitlichen Daten- und Berichtswesens für die Familienangebote. Nach einer intensiven Phase der Vorarbeit (gemeinsam mit Delegierten der Leistungserbringer*innen) konnte die Inbetriebnahme des Systems noch in 2019 erfolgen.

Produktkosten¹ (in Millionen Euro) und Angebotsumfang

Produktspezifische Kennzahlen	2016	2017	2018	2019	2020
Produktkosten insgesamt in Millionen Euro	43,60 ²	44,49	52,90	63,42	61,79
davon: Zuschüsse an freie Träger Millionen Euro	19,69	19,38	21,75	23,09	26,58

Quelle: S-II-KJF/A

¹ Produktkosten umfassen die operativen Kosten (öffentliche Träger und Förderung freier Träger), die Aufwendungen für Steuerung bei öffentlichen Trägern sowie die produktbezogenen Umlagekosten und internen Verrechnungen.

² Erhöhung der Kosten durch Aktionsplan für Flüchtlinge (Fördermittel), Aufnahme neuer Einrichtungen, Ausbau bei vorhandenen Einrichtungen, Tarifierhöhungen intern und bei freien Trägern sowie Erhöhung für zentrale Verwaltungskosten bei freien Trägern.

2.5.3 Geschlechts-, zielgruppen- und themenspezifische Angebote

Das Inkrafttreten des Prostituiertenschutzgesetzes am 1. Juli 2017 erforderte einen Stellenausbau für die Beratungsstellen Marikas (Beratungsstelle für Prostituierte) und jadwiGa (Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution). Durch das Gesetz sind Prostituierte in München gezwungen, in regelmäßigen Abständen beim Kreisverwaltungsreferat (KVR) und dem Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) vorzusprechen. Bei Bedarf werden Fachberatungsstellen zu den Gesprächen hinzugezogen, zum Beispiel regelmäßig, wenn die Prostituierten unter 21 Jahre alt sind. Bei Verdacht auf Menschenhandel können die Beratungsstellen oft auch kurzfristig hinzugezogen werden. So konnte die Fachberatungsstelle jadwiGa im Zusammenhang mit dem Prostituiertenschutzgesetz im Jahr 2018 zusätzlich 11 Frauen* und im Jahr 2019 zusätzlich 26 Frauen*, die von Menschenhandel betroffen waren, beraten und unterstützen. Die Begleitung dieser Frauen* gestaltet sich schwierig und zeitintensiv (Begleitung bei Zeug*innenaussagen in Prozessen gegen Menschenhändler*innen, Unterbringung der Frauen* in Schutzwohnungen, Betreuung und Unterstützung der Frauen* bei der Rückkehr in ihre vorwiegend osteuropäischen Heimatländer in Kooperation mit sozialen Einrichtungen vor Ort). Die zunächst auf drei Jahre befristete Stellenzuschaltung (2018 bis 2020) wird weiterhin benötigt und sollte zudem ausgebaut werden.

Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender, Identity (LGBTI)

Im LGBTI*-Bereich wird mit Nachdruck am Aufbau eines Lesbenzentrums gearbeitet. Die Schlüsselübergabe erfolgte im Februar 2020.

Produktkosten¹ (in Millionen Euro) und Angebotsumfang der geschlechts-, zielgruppen- und themenspezifischen Angebote

Produktspezifische Kennzahlen	2016	2017	2018	2019	2020
Produktkosten ¹ (in Millionen Euro):	4,34	4,82	7,74	8,51	keine Angaben
davon Zuschüsse an freie Träger (in Millionen Euro) ²	3,94	4,41	5,06	5,70	keine Angaben
Anzahl Einrichtungen	21	21	21	22	22
Anzahl Angebotsstunden	85.101	94.624	87.860	98.463	69.982

Quelle: S-II-KJF/A

¹ Produktkosten umfassen die operativen Kosten (öffentliche Träger und Förderung freier Träger, ohne Tagesbetreuungspersonen), die Aufwendungen für Steuerung bei öffentlichen Trägern sowie die produktbezogenen Umlagekosten und internen Verrechnungen.

² Als Zuschüsse an die freien Träger werden ab 2018 nur die von S-II-KJF/A ausgereichten Zuschüsse genannt. Die Angebote für geschlechts-, zielgruppen- und themenspezifische Angebote sind seit 2018 unter dem Produkt 40331100 mit weiteren Angeboten der Wohlfahrtspflege (Förderung von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege) zusammengefasst. Daher erfolgt hier eine Differenzierung.

2.5.4 Kinder- und Jugendarbeit

Zu diesem Produkt gehören regionale und überregionale Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, das Jugendkulturwerk, die

verbandliche Kinder- und Jugendarbeit, Ferienangebote sowie der Bereich Jugendschutz. Diese Angebote leisten einen Beitrag zur Förderung, Erziehung und Bildung junger Menschen und zu einer kinder- und jugendfreundlichen städtischen Lebenswelt. Durch zahlreiche Gruppenangebote wird die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten unterstützt und die Übernahme gesellschaftlicher Mitverantwortung gefördert. Die Angebote dieses Arbeitsbereichs fördern darüber hinaus die Selbstorganisation junger Menschen in Jugendverbänden und -initiativen, bieten attraktive Möglichkeiten für gemeinschaftliche Ferienaufenthalte und wirken durch Angebote zu sinnvoller Freizeitgestaltung Gefährdungen junger Menschen entgegen.

Fachliche und finanzielle Entwicklung

Kindern und Jugendlichen in München stehen 164 Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung. Im Jahr 2018 wurden das Konzept der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Kooperation mit den Trägern und das Konzept Kulturelle Bildung in München in Kooperation mit dem Kulturreferat und dem Referat für Bildung und Sport fortgeschrieben. Diese Konzepte wurden 2019 fertiggestellt.

Die Gesamtkosten des Produkts beliefen sich auf rund 62,7 Millionen Euro. Davon entfielen 45,4 Millionen Euro als Förderung an freie Träger (42,4 Millionen Euro für 164 Einrichtungen/Projekte und 3,0 Millionen Euro Jugendverbandsförderung).

Von 2018 auf 2019 erhöhte sich die Förderung um insgesamt 2,8 Millionen Euro (in erster Linie Tarifsteigerungskosten). Die Anzahl der geförderten Einrichtungen erhöhte sich um zwei Freizeitstätten.

2.5.5 Jugendsozialarbeit

Die erweiterte Jugendberufsagentur: Jugend in Bildung und Beruf (JiBB)

JiBB ist die örtliche Münchner Jugendberufsagentur (JBA). JBA's organisieren die Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger SGB II, III, VIII, XI (Agentur für Arbeit, Jobcenter, Jugendhilfe) für junge Menschen bis 25 Jahren mit besonderem Förderbedarf im Übergang Schule Beruf.

Das Münchner JiBB erweitert sein Angebot durch zusätzliche freiwillige Angebote der Stadt München, des Landkreises München (Jobcenter, Kreisjugendamt) und besonderen Angeboten für junge Menschen mit Fluchthintergrund und Studienabbrecher*innen. Der in München gewählte Ansatz des „One Stop Government“ ist in vielen deutschen Großstädten zu finden: Die Partner*innen sind in einer Anlaufstelle tätig.

Jugendhilfe im JiBB:

Sie wird gebildet durch das Jugendberatungszentrum (IBZ), die Jugendberatung der Jugendhilfe, dem JiBB-Café und die Mitwirkung im Eingangsbereich des JiBB's. Nachfolgend wird die Tätigkeit des IBZ-Jugend als quantitativ größtes Angebot im JiBB dargestellt:

Das IBZ-Jugend ist die zentrale Anlaufstelle der Jugendhilfe im JiBB als Clearing- und Beratungsstelle für junge Menschen mit komplexen und ausgeprägten individuellen und sozialen Problemlagen im Alter von 14 bis 25 bei erheblich gefährdeter beruflicher Integration. Die Zugänge erfolgen rechtskreisübergreifend durch die Partner*innen im JiBB, die gesamte Jugendhilfe, verschiedene Fachstellen oder durch Eigeninitiative. Die meisten Zugänge kommen (in Reihenfolge) aus der stationären Jugendhilfe, der Berufsberatung im JiBB, den Einrichtungen der Berufsbezogenen Jugendhilfe (BBJH), von Selbstmeldern und Familienangehörigen und der Weisungsbetreuung.

Das IBZ-Jugend wird in enger Kooperation durch das Stadtjugendamt und dem beauftragten Trägerverbund (DAA Deutsche Angestellten-Akademie, Kreisjugendring München Stadt, Anderwerk GmbH) umgesetzt. Auf Basis von individuellen Clearing-, Diagnose- und beruflichen Profiling-Verfahren entscheidet die städtische Fachkraft, ob ein „Jugendhilfebedarf im Übergang Schule-Beruf“ gemäß Paragraf 13,2 SGB VIII als Voraussetzung für den Zugang in Maßnahmen der BBJH vorliegt. Mit den Betroffenen und gegebenenfalls weiteren Stellen wird dazu ein verbindlicher Integrationsplan erarbeitet. Das Verfahren sichert die gesetzlich festgelegte Nachrangigkeit der BBJH. Bei jungen Menschen, die in eine Maßnahme der BBJH einmünden, erfolgt ein langfristiges Casemanagement, um junge Menschen im System zu halten und den Integrationsplan fortzuschreiben. Für junge Menschen ohne den genannten „Jugendhilfebedarf im Übergang Schule Beruf“ werden alternative Empfehlungen, häufig im Rahmen des JiBB, ausgesprochen und realisiert. Die Kooperation mit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit hat sich in den vergangenen Jahren im Rahmen der Kooperation in der Jugendberufsagentur JiBB erheblich verbreitert und intensiviert. Mit dem Kreisjugendamt des Landkreises München besteht im Rahmen der Jugendberufsagentur eine enge Kooperation, die es ermöglicht auch junge Menschen aus dem Landkreis in Maßnahmen der Berufsbezogenen Jugendhilfe zu integrieren.

Das IBZ-Jugend ist in hohem Maße ausgelastet. Es erreicht bei vorausgesetzter Mitwirkung vollumfänglich sein Klientel mit Zugängen inner- und außerhalb des JiBB. Es kann durch seinen neutralen Blick, sein besonderes Jugendhilfewissen in Verbindung mit dem berufsbezogenen Fachwissen passgenaue BBJH-Zuleitungen, Empfehlungen, standardisierte individuelle Planungen sowie ein Case- und Krisenmanagement zeitnah umsetzen.

Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind insgesamt schwerer erreichbar. Seit dem Jahr 2019 sind wesentlich mehr Einladungen erforderlich, bis ein Clearingtermin im IBZ-Jugend zustande kommt. Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen schaffen es

– trotz Motivation – aus vielerlei Gründen nicht zu den Terminen zu kommen. Der Clearingprozess mit den Einzelnen erstreckt sich daher über längere Zeiträume. Im Vergleich der Jahre 2018 und 2019 hat sich die Anzahl der Beratungsgespräche um 28 Prozent erhöht. Für das Jahr 2020 liegen noch keine aktuellen Zahlen vor, wir gehen von einer stabilen Nachfrage unter den besonderen Bedingungen der Pandemie aus. Konnte im ersten Halbjahr noch auf bestehende Kontakte zu junge Menschen zurückgegriffen werden, so gestaltete sich die Beratungssituation und das Casemangement ab dem Herbst 2020 als sehr schwierig. Virtuelle Beratungen sind mit der Zielgruppe des IBZ-Jugend nur sehr eingeschränkt möglich.

98 Prozent der jungen Menschen haben mindestens sieben bis zu 17 parallel existierende, mehr oder weniger ausgeprägte Problemlagen, die zu dem Jugendhilfebedarf im Übergang Schule-Beruf führen.

Problemlage	bei gegebenem Jugendhilfebedarf im Übergang Schule Beruf 2019 in Prozent
Finanzielle Situation	57
Wohnungsproblematik	47
Straffälligkeit	49
Ohne beziehungsweise ohne geeignete Unterstützung	75
Soziale Isolation	52
Fehlende Bildung (davon 36 Prozent ohne Schulabschluss)	63
Fehlende berufliche Orientierung	74
Verhaltensauffälligkeiten	87
Sucht	51
Alltagsbewältigung	74

Die Anzahl der in der Kindheit traumatisierten jungen Menschen nimmt stark zu.

Berufsbezogene Jugendhilfe BBJH

Die enge Verschränkung von sozialpädagogischen Hilfen und intensiver Begleitung im beruflichen Kontext kennzeichnen die Maßnahmen der Berufsbezogenen Jugendhilfe BBJH. Ziel ist die persönliche und soziale Stabilisierung junger Menschen mit hohem Förderbedarf in Verbindung mit der Integration in den Arbeits- oder Ausbildungsmarkt.

In den vergangenen Jahren hat der Anteil der jungen Menschen in der BBJH, die mit psychischen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit weiteren sozialen und persönlichen Problemlagen belastet sind, erheblich zugenommen. Psychische Beeinträchtigungen oder Erkrankungen sind eine gravierende zusätzliche Belastung beruflicher Entwicklungsprozesse. Sie sind meist verbunden mit erheblichen Fehlzeiten, wiederkehrenden Krisen und erhöhen die Gefahr von Maßnahme- und Ausbildungsabbrüchen. Ängste der betroffenen jungen Menschen vor Stigmatisierung, lange Wartezeiten auf Therapieplätze, weite Anfahrtswege und komplexe Gestaltung von Zuständigkeiten erschweren die Anbindung an erforderliche Hilfen.

Seit 2020 können zunächst befristet für zwei Jahre junge Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen in der BBJH zusätzlich durch Einzelfallhilfen unterstützt werden. Der Bedarf an frühzeitigen und niederschweligen Hilfsangeboten wird hier zielgruppengerecht aufgegriffen.

Die Einzelfallhilfen orientieren sich in der Qualität an psychotherapeutischen Versorgungsangeboten und werden durch geeignete therapeutische Fachkräfte auf Honorarbasis durchgeführt. Sie leisten in der Regel vor Ort in den Einrichtungen zeitnahe Unterstützung durch ein niederschwelliges Terminangebot ohne Zugangsvoraussetzungen, prüfen Weitervermittlungsmöglichkeiten in geeignete Hilfen des Gesundheitssystems und motivieren dazu Hilfen anzunehmen.

Die Zahl der durchgeführten Maßnahmen in der BBJH hat seit 2018 abgenommen, da insgesamt 47 Maßnahmeplätze weggefallen sind und im Jahr 2020 die jungen Menschen länger auf den Maßnahmeplätzen verblieben sind. Beobachtbar war eine gesteigerte Motivation bei den jungen Menschen, vor dem Hintergrund der pandemiebedingten Unsicherheiten der Arbeitsmarktlage, den Maßnahmeplatz zu behalten und Hilfen anzunehmen. Dies zeigt sich 2020 in der gestiegenen arbeitsmarktpolitischen Verbleibsquote, die die individuellen Anschlüsse in Arbeit, Ausbildung, weiterführende berufliche Maßnahmen oder schulische Bildung nach Beendigung einer BBJH Maßnahme bemisst.

Produktspezifische Kennzahlen	2018	2019	2020
Produktkosten (in Millionen Euro)	6,5	6,8	7,4
Davon Zuschüsse an freie Träger (in Millionen Euro)	6,5	6,8	7,4
Anzahl der durchgeführten Maßnahmen	700	622	557
Arbeitsmarktpolitische Verbleibsquote in Prozent	55	55	67

Maßnahmen des Sozialreferates für den 2. Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bedarf es eines besseren Schutzes vor Gewalt und einer inklusiven Ausrichtung der Angebote gegen Gewalt und Diskriminierung für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Mädchen* und Frauen* mit Behinderungen. Mit Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschuss vom 21. November 2019 wurden deshalb zum Bereich Gewaltschutz für Frauen* und Mädchen* mit Behinderungen (Maßnahme 30, Handlungsfeld 6) für die Umsetzung im Sachgebiet Jugendsozialarbeit folgende Maßnahmen beschlossen:

- » **Ausbau der Beratungsstelle für Mädchen* und junge Frauen* von IMMA e. V.** um 0,5 Planstellen. Ziel dieses Ausbaus ist die Inklusion von Mädchen* und Frauen* mit Behinderungen in die bestehenden Regelangebote der Beratungsstelle. Mit der Umsetzung konnte ab Stellenbesetzung im Mai 2020 begonnen werden. Der Schwerpunkt lag im Jahr 2020 auf der Etablierung des Angebotes und den notwendigen Vernetzungen zu Einrichtungen der Behindertenhilfe. Die Pandemiebedingungen sorgten im Jahr 2020 für eine erschwerte Umsetzung aufgrund der besonderen Gefährdung dieser Zielgruppe.

- » **Gewaltpräventionsprojekte, Selbstbehauptungstraining, Schulungen und Fortbildungen** mit der Zielgruppe Mädchen* (ab sechs Jahren), junge Frauen* (bis 27 Jahre) und Frauen* mit Behinderungen, Fachkräfte, Personal von Behinderteneinrichtungen sowie Bezugspersonen. Die Gewaltpräventionsprojekte/Selbstbehauptungstrainings sind Gruppenangebote für die Zielgruppe zur Befähigung, eigene Bedürfnisse, Interessen, Rechte und Grenzen wahrzunehmen, zu vertreten und zu verteidigen.
- » **Medienkompetenztraining, Schulungen und Fortbildungen** mit der Zielgruppe Mädchen* (ab neun Jahre) und junge Frauen* (bis 27 Jahre) mit Behinderungen, Fachkräfte, Personal von Behinderteneinrichtungen sowie Bezugspersonen Das Medienkompetenztraining ist ein Gruppenangebot zur Aufklärung der Zielgruppe über die möglichen Gefahren der Mediennutzung. Die Teilnehmerinnen* entwickeln ein geschärftes Bewusstsein für (gewalttätige) Übergriffe im Bereich der Social Media und werden über entsprechende Schutzmaßnahmen informiert. Durch die Erweiterung der Medienkompetenz reduziert sich die Gefahr möglicher Übergriffe durch die Nutzung der sozialen Medien.
- » **Offener Treff** mit der Zielgruppe Mädchen* (ab 16 Jahren), junge Frauen* und Frauen* mit Behinderung. Der offene Treff ist ein niedrigschwelliges Angebot, um möglichst viele Mädchen* und Frauen* mit Behinderung zu erreichen. In der peer-to-peer-Beratung erfolgt ein offener Austausch zu allen für die Teilnehmer*innen relevanten Themen mit dem Ziel der Stärkung der eigenen Ressourcen und der Befähigung zur Selbsthilfe.

Mit der Umsetzung der Gruppenangebote kann ab 2021 begonnen werden. Die Daten zu den Gruppenangeboten können erst ab dem Jahr 2021 dargestellt werden. Für die Umsetzung Gruppenangebote 2020 sind Kosten von 52.105 Euro (Zuschüsse an freie Träger) vorgesehen. Damit werden mit einer halben Planstelle ungefähr 26 Kinder und Jugendliche erreicht.

Ausblick Mobbinginterventionsprojekt

Im Rahmen eines Stadtratsentschlusses, der im November 2019 erfolgt ist, soll ein Modellprojekt ausgeschrieben werden, das sich an Kinder und Jugendliche wendet, wenn sie von Mobbing betroffen sind. Diese sollen im Einzelfall parteiliche Beratung und Begleitung, unabhängig von der Schulart und den Angeboten in den Schulen, erhalten. Ziel ist es, die Schülerin*innen an die Hand zu nehmen und die persönlichen Sichtweisen, Belastungen und Problembeschreibungen zu erarbeiten, Gespräche mit Eltern, der Schule und anderen Beteiligten zu führen und dies im Sinne einer parteilichen Vertretung der*des Betroffenen*. Die Unterstützung in der Schule soll dabei aufsuchend sein und erst enden, wenn die*der Betroffene* das Mobbinggeschehen als erfolgreich gelöst benennt. Das Trägerswahlverfahren 2021 wird mit einem Kostenrahmen von 200.000 Euro (Bezuschussung an freie Träger) geplant.

